

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Landesverordnung zu
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung
des Coronavirus vom 12. Juni 2020**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Vom 12. Juni 2020

Auf Grund von § 3 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Juni 2020 bestimmt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die gesetzliche Obergrenze von 12.500 Euro bei Fahrlässigkeit (§ 73 Absatz 2 IfSG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Die Rahmensätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren.

| Vorschrift der Quarantäne-VO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheides | Bußgeldrahmen in Euro |
|-------------------------------------|--|---------------------------------------|------------------------------|
| § 3 Nr. 1, § 1 Abs. 1 S. 1 | Unterlassen der ständigen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft | Ein- und Rückreisende | 500-10.000 |

| | | | |
|---|--|-----------------------|-----------|
| § 3 Nr. 2, § 1 Absatz 1 Satz 1 | Begeben in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft auf nicht direktem Weg | Ein- und Rückreisende | 150-3.000 |
| § 3 Nr. 3, § 1 Absatz 1 Satz 2 | Empfang von Besuch | Ein- und Rückreisende | 300-5.000 |
| § 3 Nr. 4, § 1 Absatz 2 Satz 1 | Kein oder nicht unverzögliches Kontaktieren der zuständigen Behörde nach Einreise | Ein- und Rückreisende | 150-2.000 |
| § 3 Nr. 4, § 1 Absatz 2 Satz 2 | Kein oder nicht unverzögliche Information der zuständigen Behörde bei Auftreten von Symptomen | Ein- und Rückreisende | 300-3.000 |
| § 3 Nr. 5, § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 | Verlassen des Landesgebiets auf nicht direktem Weg | Durchreisende | 150-3.000 |
| § 3 Nr. 6, § 2 Absatz 4 Satz 2 | Keine oder nicht unverzögliche Information der kommunalen Gesundheitsbehörde bei nachträglichem Auftreten von Symptomen | Ein- und Rückreisende | 300-3.000 |